

Neuorganisation des schweiz. Bäderwesens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **13 (1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

M. Pedro Rossello, chargé de cours à l'Institut des sciences de l'éducation.

M. René Simonet, directeur de la Maison des Charmilles.

Renseignements

S'adresser au Service d'observation des écoles, rue Calvin 11, au 2me étage (tél. 432 00), ou à la première séance à l'Université, salle 20, lundi 13 avril, de 16 à 17 heures.

Die Jugend-Strafrechtspflege im neuen Strafgesetzbuch

von Henry W. Bofhard

Nachdem nun am 1. Januar das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, stehen wir auf dem Boden eines Strafrechts, das mit der alten Tendenz der Strafe gebrochen und an deren Stelle die Tendenz des Bessernwollens, und speziell in der Jugendstrafrechtspflege die Tendenz des Erziehens stellt.

Diese Tendenzen die das neue schweizerische Strafgesetzbuch sich zu eigen gemacht hat, haben sich zwar in der Praxis der Zürcherischen Jugendstrafrechtspflege schon seit Jahren bemerkbar gemacht, wenn sie sich auch bis anhin nicht in vollem Maße durchzusetzen vermochten. Die Schuld an dem unbefriedigenden Erfolg in der Praxis wurde bisher der unvollkommenen Gesetzgebung und den beschränkten Kompetenzen der maßgebenden Behörden zugeschrieben. Dieses Argument fällt nun dahin.

So sind gerade in Bezug auf die Jugend-Strafrechtspflege die Kompetenzen des Jugendanwaltes als Untersuchungsorgan, Richter und Strafvollzieher in beträchtlichem Umfange in einer Person vereinigt, von deren Wissen, Können und Rechtsbewußtsein schließlich Erfolg oder Mißerfolg abhängen. Von einer Persönlichkeit in so verantwortungsvoller Position muß das Volk ein absolutes Rechtsempfinden und äußerstes Verantwortlichkeitsgefühl noch in viel größerem Maße verlangen als bisher.

Es bildet denn auch hier, wie überall im öffentlichen Leben die Berufung des Fähigsten die sicherste Grundlage für das Gelingen des großen Werkes. — Das neue Gesetz bietet dem Jugendanwalt eine solche Fülle von Möglichkeiten in der Strafzumessung resp. in der Wahl der Erziehungsmethode, daß er jeden einzelnen Fall wirklich den verschiedensten Verhältnissen entsprechend individuell behandeln kann. Von allergrößter Wichtigkeit ist das harmonische Zusammenarbeiten zwischen dem Jugendanwalt einerseits und dem „strafvollziehenden“ Erzieher andererseits. Die Wahl dieses letztern ist ebenso wichtig und bedeutungsvoll, wie diejenige des Jugendanwaltes. Die Besetzung des Postens eines Direktors, einer mit der Nacherziehung fehlbarer Jugend beauftragten Erziehungsanstalt mit dem fähigsten Mann kann den Maßnahmen auch des Jugendanwaltes erst zum vollen Erfolg verhelfen.

Neuorganisation des schweiz. Bäderwesens

Wenn die Kriegszeit uns jeweilen den schwankenden Grund jedes materiellen Besitztums augenfällig macht, beginnen wir, uns wieder etwas mehr auf unser kostbarstes Gut, die Gesundheit, zu besinnen. Das ist wohl mit ein Grund, warum die schweizerischen Heilbäder momentan gar keine schlechten Besucherfrequenzen aufzuweisen haben. Diese erfreuliche Entwicklung deckt

Den Tendenzen des neuen schweizerischen Jugendstrafrechts entsprechend muß über dem ganzen verantwortungsvollen Werk das Motto stehen:

Erziehung statt Strafe!

Hier gibt es keine Schemen, keine Schablonen, sondern nur eine, jedem einzelnen Fall angepaßte, den verschiedensten Verhältnissen Rechnung tragende Behandlungsweise. Dabei können und müssen vor allem die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Nacherziehung einer fehlbaren Jugend konsultiert werden. Die Ergebnisse aus diesen Erfahrungen können nach gründlichem Studium zu wirklich erfolgreichen Richtlinien werden.

Der Kanton Zürich hat bereits vor 11½ Dezenien den ersten Schritt in der Richtung des dem neuen Jugendstrafrecht mit leuchtenden Lettern voraus stehenden Motto getan. Als er im Jahre 1926 die Institution einer Arbeits-Erziehungsanstalt ins Leben rief, hat wohl dem Gesetzgeber, nach englischen und dänischen Vorbildern, bereits der Grundsatz der heute Wirklichkeit werdenden Jugend-Strafrechtspflege vorgeschwebt: Erziehung statt Strafe! Mit andern Worten: Nacherziehung der kriminellen und verwahrlosten Jugend.

Auf diesem Grundpfeiler und auf den reichen Erfahrungen, die sowohl unsere Jugendanwälte und Vormundschaftsbehörden, als auch die Leiter der mit der Nacherziehung beauftragten Institute während 11½ Jahrzehnten sammeln könnten, muß heute weiter aufgebaut und vervollkommenet werden. Wenn die für Ausführung und Erfolg verantwortlichen Behörden dem schwierigen Problem ihre volle Kraft, ihr ganzes Wissen und Können, und nicht zuletzt den persönlichen Opfermut der maßgebenden Persönlichkeiten diesem großen Werke weihen, kann dessen Erfolg nicht ausbleiben.

Das Jugendstrafrecht im Sinne des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches ist eines der wichtigsten und brennendsten Probleme unserer sozialen Arbeit; hoffen wir, daß in die Schlüsselstellungen dieser großen und dankbaren Aufgabe Persönlichkeiten von größter Fähigkeit und äußerstem Verantwortungsbewußtsein berufen sind.

aber gewisse Mängel doch nicht zu: die Bäder konnten baulich, technisch und organisatorisch infolge der Krise nicht mehr mit der Entwicklung Schritt halten und überdies werden sie noch lange nicht genügend und von allen Schichten der Bevölkerung ausgenutzt, wie die vorzügliche Qualität der Heilwasser das verdienen würde. Der „Verband Schweizer Badekurorte“ hat darum in

großen Zügen ein Programm für die Neugestaltung des schweizerischen Bäderwesens aufgestellt. Es sieht neben technischen Kontrollen der Heilquellen, neben dem Erlaß einer Bädergesetzgebung und einer Modernisierung der Betriebe vor allem den Ausbau der Volkshelbäder vor. Jedem leidenden Schweizerbürger, unabhängig von seiner sozialen Stellung, soll eine Badekur ermöglicht werden. Damit diese Volkshelbäder aber die bestehenden Luxusbetriebe nicht konkurrenzieren, sollen sie nur minderbemittelten Patienten, die sich über ihr Einkommen ausweisen müssen, offenstehen. Der Patient hat einen bescheidenen, die Betriebskosten deckenden Tagesatz, für Unterkunft, Verpflegung, Bad und Arzt zu entrichten, bei völliger Mittellosigkeit auch gar nichts, muß sich dafür aber einer strengen Hausordnung unterziehen, die vor allem darauf ausgeht, eine möglichst rasche Heilung zu bewirken. Damit eine individuelle Behandlung auch in Massenbetrieben möglich bleibt,

ist nicht die Schaffung von wenigen großen Volkshelbädern, sondern diejenige vieler kleiner Betriebe in einer möglichst großen Zahl von Heilbädern geplant. Wirtschaftlich wird errechnet, daß die Volkshelbäder ihre Betriebskosten selber decken. Unmöglich wird ihnen daneben die Bestreitung von Neubauten und Erweiterungen sein. Der Verband Schweizer Badekurorte, der die Hauptziele schweizerischer Bäderpolitik soeben in einer kleinen Schrift seines Präsidenten, Generaldirektor Dr. B. Diethelm, Bad Ragaz, veröffentlicht hat, hofft daher auf die Mitwirkung des Staates, von Allgemeininstitutionen und privaten Spendern. Durch gemeinsame Anstrengungen soll versucht werden, die volksgesundheitlich so wichtigen Bäder zum Wohl aller Bevölkerungskreise weiter auszunutzen, auszubauen und auch qualitativ auf der Höhe gutschweizerischer Tradition zu halten. szv.

Menu-Vorschläge für die nächsten 14 Tage

Unter Berücksichtigung nachfolgender Richtlinien ist es möglich, trotz den bekannten Einschränkungen, einige Gerichte, die sich geschmacklich und im Nährstoffgehalt ergänzen, zu einem Essen zusammenzufügen, das selbst dem Schwerarbeiter genügt:

1. Das Menu ist stets für einige Tage zum Voraus zu bestimmen, um das Einkaufen und Kochen rationell zu gestalten.

2. Zu Fleischgerichten sind nur Kartoffeln und Gemüse zu reichen. Davon stehen uns noch zur Verfügung u. a. Weißkabis, Pfälzerrübli, Randen und Bodenkohlrabi.

3. Bei den Menus mit Fleisch gehe man äußerst sparsam um mit der Fettzugabe. Fettiges Fleisch kann im eigenen Fett gebraten oder gedämpft werden. Zu Fleisch sollen immer nur Schalen- oder Salzkartoffeln, nie in Fett gebackene Kartoffeln gegeben werden, um genügend Fett zur Verfügung zu haben für die fleischlosen Tage.

4. Für die fleischlosen Tage müssen vor allem gut sättigende Gerichte wie Hülsenfrüchte, Dörngemüse, event. Kastanien etc. als Hauptgericht gekocht werden, unter Zugabe von Käse, event. Eiern.

5. Gemüsegerichte werden durch Gratiniere nährhaft und schmackhaft, da die Kruste immer sättigender wirkt als Gemüse ohne diese. Auf diese Art zubereitet passen vor allem: Sellerie, Lauch, Kohlrabi, Weißkabis, Blumenkohl, Krautstiele und Kartoffeln. Fehlende Nährstoffe werden ergänzt durch Zugabe von Milch, geriebenem Käse, event. Eiern, Brösmeli, Butter, Fett oder Haushaltungsrahm.

6. An fleischlosen Tagen bewirkt oft ein einfaches Dessert eine größere Sättigung.

7. Sehr zu empfehlen ist zum Nachtessen öfters eine nahrhafte Suppe, da in Form von Suppe die Nahrungsmittel besonders gut ausgenutzt werden.

8. Zum Morgenessen kann außer Butter, Konfitüre und Käse auch Bircherbrei, Haferbrei, Hafersuppe oder Brotaufstrich aus Dörrobst oder Quark gereicht werden.

Mittagessen

Mittwoch

Lauchsuppe mit Kartoffeln
Käseschnitten (im Ofen)
Gekochtes Dörrobst

Abendessen

Milchkaffee
Rösti
Salat oder Kompott

Donnerstag

Erbssuppe
Gefüllte Kartoffeln (Verwendung von Fleischresten)
Kabis in weißer Sauce
Apfelstückli od. Randensalat

Milchkaffee
Polenta
Gemüseresten vom Mittag

Freitag

Restensuppe
Weiße Böhnchen mit Rübli
Kabis oder Randensalat
Caramelcreme (ohne Ei)

Milchkaffee
Schalenkartoffeln
Kräuterquark

Samstag

Braune Kartoffelsuppe
Sauerkraut
Speck oder Wurst
Schalenkartoffeln (Rest für Kuchen vom Sonntag)

Restensuppe
Grießpudding

Sonntag

Zwiebelsuppe
Gehackte Fleischspätzchen od. Rindfilet a. d. Roost
Kartoffelschnee (a. Schal.-kart.)
Rüblisalat
Apfelmusschnitten

Milchkaffee
Kartoffelkuchen ev. Apfelmusschnitten statt am Mittag

Montag

Gebundene Gemüsesuppe event. Dörngemüse)
Spaghetti mit Käse und Tomatensauce
Kabissalat oder Kompott

Restensuppe
Käsebrei (m. Restbrot)
Kompott

Dienstag

Rüblisuppe (gebunden mit Kochwasser der Teigwaren)
Gebratene Rindsleber
Schalenkartoffeln
Lauchgemüse

Milchkaffee
Hirsegrießköpfchen
Hagebuttenmark oder Fruchtsirup

Mittwoch

Haferflockensuppe (mit Lauchbrühe)
Blutwürste
Schalenkartoffeln
Apfelstückli od. roh. Apfelmus

Tee od. Milchkaffee
Rösti
Randen od. Nüblisalat

Donnerstag

Restensuppe
Eintopfgericht aus Rüben, Kartoffeln und Rindfleisch
Kabissalat

Erbssuppe mit gerösteten Brotwürfeln
Milchkaffee

Freitag

Einlaufsuppe
Lauch od. Sellerie od. Weißkabis i. Of. geback. (gratin.)
Vanillecreme oder Kompott

Tee
Schalenkartoffeln
Käse oder Butter oder Konfitüre